

## **Gebührensatzung**

### **über die geordnete Abfallwirtschaft in der Gemeinde Kirchheim b. München**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaft- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) folgende

## **Gebührensatzung**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kirchheim b. München bzw. des Landkreises München benutzt.

Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind die Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 3 Abs. 2 AbfG, Art 3 Abs. 1 BayAbfAlG).

Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kirchheim b. München und des Landkreises erhoben.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke.

Bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach angefangenen Transportkilometer und angefangenen Arbeitsstunden unter Berücksichtigung des Gewichtsumfangs der Abfälle.

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen in gemeindliche Container bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

## § 5 Gebührensatz

Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und die Entsorgung des Hausmülls und der haumüllähnlichen Abfälle beträgt pro Jahr für

a) einen Abfallbehälter	60 l	90,00 € (14-tägige Abfuhr)
b) einen Abfallbehälter	80 l	120,00 € (14-tägige Abfuhr)
c) einen Abfallbehälter	120 l	180,00 € (14-tägige Abfuhr)
d) einen Abfallbehälter	240 l	360,00 € (14-tägige Abfuhr)
e) einen Abfallbehälter	1100 l	3.300,00 € (wöchentliche Abfuhr)

Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt je Abholung 6,50 €.

Die Jahresgebühr für Behälter die wöchentlich geleert werden (§ 13 b Abs. 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Kirchheim b. München - Abfallwirtschaftssatzung) beträgt für

einen 80 l Abfallbehälter	240,00 €
einen 120 l Abfallbehälter	360,00 €
einen 240 l Abfallbehälter	720,00 €

Die Gebühr für Selbstanlieferer von Sperrmüll beim gemeindlichen Wertstoffhof beträgt je angefangenen halben Kubikmeter 5,00 €.

Für die Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter Abfälle werden je angefangener Arbeitsstunde und Arbeiter 20,00 € und je angefangenen Transportkilometer 1,50 € zuzüglich der notwendigen Entsorgungskosten erhoben.

Für Abfälle in gepresster Form wird ein Zuschlag von 50 % der Gebühr erhoben.

Für die Abholung von Sperrmüll an der Grundstücksgrenze per Anforderungskarte wird eine Gebühr von 35,00 € für 2 Kubikmeter Sperrmüll erhoben.

Die Entsorgung der Biomülltonnen ist mit den Gebühren für die Restmülltonnen abgegolten.

## § 6 Entstehen der Gebührenschuld

Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten der Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner mit der 1. Leerung, wobei angefangene Monate als volle Monate zählen, im übrigen fortlaufend mit jeder Leerung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 5 Abs. 1 ändern.

Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

Bei Selbstanlieferung von Abfällen zum gemeindlichen Wertstoffhof entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Bei der Sperrmüllsammlung im Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Anforderungskarte.

Bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde oder dessen Beauftragter.

## **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abfuhr von Abfällen (§ 6 Abs. 1) sind mit dem Jahresbetrages am 01. Juli jeden Jahres fällig, frühestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) Bei der Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung von Sperrmüll am gemeindlichen Wertstoffhof, bei Abholung von Sperrmüll und bei der Erfassung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(3) Auf Antrag des Schuldners kann die Gebühr für die Abfallbeseitigung bei Verwendung von Abfallbehälter mit 1100 l auf vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 25.03.1998, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die geordnete Abfallwirtschaft in der Gemeinde Kirchheim b. München vom 2.12.2002 außer Kraft.

Kirchheim, den 05.12.2006

Heinz Hilger  
Erster Bürgermeister